

Alters- und Pflegeheim "Lueg is Land" AG

Stoll Doris, Heimleiterin
Solothurnstrasse 6
3296 Arch

Tel. Station 032 / 679 08 09
Tel. Büro (Mittwoch 08.30h-11.30h) 032 / 679 08 10
Fax 032 / 679 08 11
lueg-is-land@bluewin.ch / www.luegisland-arch.ch

PENSIONSVERTRAG

zwischen

Alters- und Pflegeheim „Lueg is Land“ AG, Solothurnstrasse 6, 3296 Arch, handelnd durch Frau Doris Stoll, Pflegefachfrau AKP sowie Heimleiterin, oder Frau Andrea Walther, Heimleiterin

und

Herrn / Frau

Für den Fall, dass der/die Bewohnende urteilsunfähig ist, sind für den Abschluss dieses Vertrages sowie danach für die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag folgende Personen zur Vertretung berechtigt:

- Heimbewohner/In -

I. Vorbericht

Am 1. April 2001 wurde das Alters- und Pflegeheim "Lueg is Land" an der Solothurnstrasse 6 in Arch eröffnet. Die Alters- und Pflegeheim "Lueg is Land" AG nimmt Betagte sämtlicher Pflegestufen auf und gewährt ihnen die nachstehend beschriebenen Dienstleistungen. Es stehen 17 Einzelzimmer zur Verfügung. Ist die Heimleiterin abwesend, so ist die Pflege und Betreuung durch qualifiziertes Personal, das die Heimleiterin vertritt, gewährleistet. Das Zusammenarbeiten mit einem Hausarzt ist gewährleistet; je nach Bedarf werden Krankenbesuche im Heim vorgenommen. Die HeimbewohnerInnen haben Anrecht auf die Weiterbetreuung ihres bisherigen Arztes bzw. auf freie Arztwahl. Ebenfalls besteht eine freie Seelsorgerwahl.

II. Aufnahme des Patienten, Depot, Leistungen des Heims etc.

1. Die Heiminhaberin verpflichtet sich, Herrn / Frau ab für unbeschränkte Zeit in Pension zu nehmen für eine Tagespauschale von total CHF für das Einzelzimmer. Für Ein- und Austrittstage wird der volle Tarif verrechnet. Bis zum Heimeintritt ist ein Depot von CHF 3'000.— zu leisten. Bei Nichtbegleichung dieses Betrages bis zum Heimeintritt gilt eine Kündigungsfrist von 14 Tagen.

2. In den Tarifen gemäss separater Preisliste sind folgende Leistungen enthalten:
 - Einzelzimmer, Pflegebett, Nachttisch, Notrufanlage im Zimmer
 - Grund- und Behandlungspflege während 24 Stunden pro Tag
 - Betreuung und Beratung
 - Benutzung / zur Verfügung stellen von einfachen Standardrollstühlen und Gehilfen
 - Vollpension mit altersgerechter Ernährung, inkl. Zwischenverpflegung, Kaffee und Tee
 - Krankheitsbedingte Verpflegung im Zimmer
 - Heizung, Strom, Wasser
 - Wäschereinigung (ausser Flicker und chemische Reinigung)
 - Zimmerreinigung
 - Ausflüge und Aktivitäten im Heim
 - Gespräche mit Angehörigen / Beratung von Angehörigen

Nicht inbegriffen in diesen Leistungen sind:

 - Krankenkassenprämien sowie Franchise und Selbstbehalt
 - Zahnärztliche Untersuchungen und Behandlungen
 - TV-, Radio-, Internetanschluss von monatlich total CHF 25.--
 - Abdeckung persönlicher Bedürfnisse
 - Coiffeur
 - Manicure / Pédicure
 - Kleider
 - Flickarbeiten bei Kleidern sowie chemische Reinigung
 - Anteilsmässige jährliche Kehrichtgebühr der Gemeinde
 - Kosten für Mahlzeiten und Getränke von Gästen der BewohnerInnen
 - Medizinisch bedingte Krankentransporte mittels Ambulanzfahrzeugen (Sekundärtransporte)

3. Die Institution stellt im Wohnobjekt Anschlussmöglichkeiten für Telefon, Radio und Fernsehen zur Verfügung, wobei der/die BewohnerIn für die Anmeldung, die Geräte sowie deren Installation selber verantwortlich sind.

4. Das Heim arbeitet mit dem Einstufungssystem BESA. Systembedingt kann das Pflegefachpersonal die Pflegestufe der Bewohnerin / des Bewohners ca. 4 bis 6 Wochen nach Heimeintritt bestimmen. Nach Ablauf dieser Frist werden für die HeimbewohnerInnen Ziele und entsprechende Massnahmen abgeleitet.

Alters- und Pflegeheim "Lueg is Land" AG

- 3 -

Der entsprechende Tarifaussweis sowie die Zielvereinbarungen werden durch den Arzt begutachtet und unterzeichnet und in der Folge den HeimbewohnerInnen bzw. deren Vertreter ausgehändigt.

Der/die BewohnerIn bzw. dessen Vertretung verpflichtet sich, die Heimrechnung binnen 10 Tagen nach Erhalt zu begleichen. Nach dieser Zahlungsfrist kann das Heim einen Verzugszins von 3 % verlangen. Nach der 3. Mahnung ist die Institution berechtigt, den Vertrag sofort und ohne Einhaltung der einmonatigen Frist gemäss Ziffer VI. hienach aufzuheben.

5. Die BewohnerInnen oder deren Bevollmächtigte haben jederzeit ein Recht auf Einsicht in ihre Daten zwecks Ueberprüfung der Richtigkeit.

Allfällige Bevollmächtigung (jederzeit widerrufbar) zur Dateneinsichtnahme (Name, Vorname, genaue Adresse):

.....
.....

6. Am 1. Januar 2013 trat das neue Erwachsenenschutzrecht in Kraft. BewohnerInnen haben mit den beiden Instrumenten des Vorsorgeauftrages (Regelung verschiedener Lebensbereiche) und der Patientenverfügung (Regelung des Willens zu medizinisch-pflegerischen Bereich) die Möglichkeit anzuordnen, wer nach Eintritt einer allfälligen Urteilsunfähigkeit für sie entscheiden soll.

Ja, es existiert ein Vorsorgeauftrag.

Nein, es existiert kein Vorsorgeauftrag. Bitte informieren Sie mich darüber.

In Bezug auf die Patientenverfügung werden die BewohnerInnen im Rahmen des Pflegeerfassungssystems BESA orientiert.

Das Heim ist gesetzlich dazu verpflichtet, urteilsunfähige BewohnerInnen ohne Bezugsperson ausserhalb des Heims der Erwachsenenschutzbehörde zu melden.

7. Bis zum Vorliegen des entsprechenden, durch den Arzt unterzeichneten Tarifaussweises erfolgt eine provisorische Einstufung bzw. Rechnungsstellung. Eine allfällige Abweichung der Tagespauschalen wird so rasch als möglich berücksichtigt.
8. Bei Ferienpensionären ist zusätzlich eine Pauschale für Aufräum- und Desinfektionsarbeiten etc. von CHF 150.-- geschuldet.

9. Die Patienten sind verpflichtet, auf eigene Rechnung eine Kranken-, Unfall-, Sach- und private Haftpflichtversicherung abzuschliessen. Für Sachschäden, welche der Patient verursacht, hat er aufzukommen.
10. Sämtliche Kleidungsstücke der Patienten müssen beim Heimeintritt mit Namensetiketten versehen sein.

III. Spitalübertritt, Ferienregelung, Uebertritt in eine andere Institution, Todesfall

1. Tritt der/die HeimbewohnerIn ins Spital ein, so bleibt das Zimmer - ohne anderslautende Regelung - für einen Monat für ihn/sie reserviert. Während der Reservationszeit beträgt die Tagespauschale CHF 100.--. Kann nach Ablauf der Reservationszeit eine Rückkehr ins Heim nicht erfolgen, wird der vorliegende Vertrag ohne anderslautende Regelung als aufgehoben betrachtet.
2. Bei freiwilliger Abwesenheit der BewohnerInnen beträgt die Tagespauschale CHF 150.--. Austritts- und Eintrittstage werden entsprechend der Pflegestufe voll berechnet.
3. Will der/die PensionärIn in eine andere Institution eintreten, muss der vorliegende Vertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat jeweils auf das Ende eines Monats aufgelöst werden.

Bei frühzeitigem Austritt und wenn das Zimmer während der Kündigungsfrist nicht durch einen neuen Gast wieder belegt werden kann, ist eine Tagespauschale von CHF 150.-- geschuldet. Der Austrittstag wird entsprechend der Pflegestufe voll berechnet.

4. Wird der Vertrag durch Tod eines Gastes aufgelöst, so ist für fünf weitere Tage, die dem Todestag folgen, die Tagespauschale gemäss Preisliste (= maximale Kosten für Bewohner), geschuldet. Die Angehörigen des/r Verstorbenen sind zuständig, die im Todesfall vorzunehmenden Vorkehrungen zu treffen.

IV. Verlegung des Pensionärs in ein anderes Zimmer

Die Heimleiterin behält sich vor, die HeimbewohnerInnen in ein anderes Zimmer zu verlegen, sofern dies aus betrieblichen Gründen nötig wird.

V. *Ausschlusskriterien für einen Heimaufenthalt*

Nicht zur Zielgruppe gehören Personen mit Gewalt-, Sucht- sowie akuten psychischen Problemen. Sollte eine solche Situation während des Heimaufenthalts auftreten, wird zusammen mit dem Gast bzw. dessen Ansprechperson umgehend nach einer Lösung gesucht (z.B. Verlegung in eine entsprechend spezialisierte Institution). Ebenfalls wird so vorgegangen bei dementen Gästen mit Weglaufgefahr.

VI. *Freiheitseinschränkende Massnahmen*

Freiheitseinschränkende Massnahmen (fbM) können in gut begründeten Ausnahmefällen eingesetzt werden, nämlich dann, wenn durch das soziale Verhalten, die Krankheit oder Behinderung der betroffenen Person (BewohnerIn) eine akute Selbst- oder Fremdgefährdung ausgeht oder bei schwerer Beeinträchtigung des Wohlbefindens Dritter. Müssen fbM angewandt werden, kommt das entsprechende Konzept in Anwendung.

VII. *Kündigung*

Wird der Vertrag nicht durch Tod beendet, kann die vorliegende Vereinbarung von beiden Parteien unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat jeweils auf das Ende eines Monats aufgelöst werden. Bei Eintritt der Urteilsunfähigkeit des/der BewohnersIn muss die Kündigung durch bzw. an die zur Vertretung berechtigte Person erfolgen.

VIII. *Heimordnung*

Der/die HeimbewohnerIn (bzw. dessen Vertreter) bestätigt, die Heimordnung gelesen zu haben und die darin aufgeführten Punkte vollumfänglich zu akzeptieren.

IX. *Bestandteile dieses Vertrages*

Durch die Unterschrift bestätigt der/die BewohnerIn bzw. die Vertretung den Erhalt der folgenden Unterlagen, welche einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages bilden:

- Die Preisliste für die Heimtarife der 13 Pflegestufen
- Heimordnung

X. Beschwerdeweg

Jeder/Jede BewohnerIn hat das Recht, sich formlos gegen unangemessene Behandlung zu beschweren. Die Aufsicht innerhalb des Heims wird durch die Heim- und Pflegedienstleitung sowie durch die Trägerschaft wahrgenommen.

Vermittlung, Schlichtung und Beratung in Konfliktsituationen: Stiftung Bernische Ombudsstelle für Alters-, Betreuungs- und Heimfragen (Tel. 031 372 27 27, Fax 031 372 27 37, info@ombudsstellebern.ch, www.ombudsstellebern.ch).

Aufsichtsbehörde: Die Gesundheits- und Fürsorgedirektion des Kantons Bern übt die Aufsicht über den Betrieb in den Heimen aus. Tatsachen, die ein Einschreiten der Aufsichtsbehörde geboten erscheinen lassen, können dieser jederzeit schriftlich an folgende Adresse gemeldet werden: Gesundheits- und Fürsorgedirektion des Kantons Bern, Rathausgasse 1, 3011 Bern.

* * * * *

Arch, den

Die Vertragspartei:

Die Heimleitung: